

Allgemeine Transport- und Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

- a.) Soweit nachfolgend nicht Gegenteiliges vereinbart wird, gelten für jeden einzelnen Auftrag der Firma Lampe Spezialtransporte GmbH & Co. KG (im Folgenden: Lampe GmbH & Co. KG) die allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- b.) Die nachstehenden Bedingungen sowie die ADSp gelten für sämtliche Aufträge der Lampe GmbH & Co. KG, sodass § 2.3 der ADSp keine Anwendung findet.
- c.) Erklärungen und Bedingungen des Auftraggebers, die mit den nachstehenden Bedingungen oder den der ADSp nicht übereinstimmen gelten nicht, auch wenn die Lampe GmbH & Co. KG im Einzelfall der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Auftragsdurchführung

- a.) Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass die Bodenverhältnisse der Einsatzstelle und/oder der Zufahrtswege, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen oder Plätze handelt, eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten.
- b.) Das zu bewegende Gut ist grundsätzlich im transportfähigen Zustand zur Verfügung zu stellen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen haftet der Auftraggeber für alle hieraus entstehenden Schäden und Mehrkosten
- c.) Die Ausführung von Aufträgen, die der Genehmigung von Behörden bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Genehmigungserteilung abgeschlossen.
- d.) Bei der Durchführung des Auftrags ist die Lampe GmbH & Co. KG berechtigt, andere Unternehmer einzuschalten. Bei einer Schadensentstehung durch diesen dritten Unternehmer haftet die Lampe GmbH & Co. KG nur für die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl des Dritten. Eine weitere Haftung, abgesehen von einem vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Handeln ist ausgeschlossen.
- e.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Lampe GmbH & Co. KG bei Auftragserteilung alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Hierzu zählt insbesondere die vollständige Lade- und Entladeanschrift, etwaige Verzollungsvorschriften, die richtigen Maße und Gewichte des Gutes sowie etwaige Besonderheiten des zu bewegenden Gutes.

f.) Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne ausdrückliche Zustimmung der Lampe GmbH & Co. KG dem Personal der Lampe GmbH & Co. KG oder eingesetzten Dritten (siehe d.)) keine von der vereinbarten Art und Weise der Durchführung des Auftrags abweichenden Weisungen erteilen. Außerdem darf der Auftraggeber nicht vom vereinbarten Umfang des Auftrags abweichen. Das Personal der Lampe GmbH & Co. KG oder eingesetzte Dritte nicht dazu berechtigt, die vertraglichen Abreden für die Lampe GmbH & Co. KG abzuändern.

3.) Kosten

a.) Sofern nicht gesondert vereinbart, fallen für die Beladung und Entladung bis zu einer Länge von 2 Stunden sowie bei Grenzabfertigungen bis zur Länge von 1 Stunde keine besonderen Standgelder an.

b.) Werden die unter a.) genannten Zeiträume überschritten, fallen Standgelder in Höhe des jeweiligen Stundensatzes an.

c.) Die Möglichkeit der Weitergabe von Kosten an den Auftraggeber, die nicht durch die Lampe GmbH & Co. KG verursacht worden sind, wie Verspätungen o. ä. bleibt durch die vorstehenden Vereinbarungen unberührt.

d.) Sofern nicht gesondert vereinbart, fallen für die zollamtliche Abwicklung zusätzliche Kosten in Höhe des jeweiligen Stundensatzes an. Im Übrigen bleiben die vorgenannten Vorschriften unberührt.

4.) Haftung

a.) Verletzt der Auftraggeber die unter 2.) genannten Pflichten der Auftragserteilung, hat der Auftraggeber alle der Lampe GmbH & Co. KG entstandenen Schäden und Mehrkosten zu ersetzen und die Lampe GmbH & Co. KG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

b.) Eine Haftung der Lampe GmbH & Co. KG für Schäden aller Art, die durch das Nichteinhalten von Terminen, den Ausfall von Fahrzeugen o. ä. Sachverhalte entstehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

c.) Darüber hinaus ist eine Haftung der Lampe GmbH & Co. KG für unmittelbare oder mittelbare Schäden aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, ausgeschlossen.

d.) Sollte entgegen der vorstehenden Vorschriften eine Haftung der Lampe GmbH & Co. KG festgestellt werden, ist diese begrenzt auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Stundensätze für Wartezeiten, maximal jedoch in Höhe der Auftragssumme.

e.) Die Fahrer sind von der Lampe GmbH & Co. KG angewiesen, nicht bei der beförderungssicheren Be-, Ver- oder Entladung tätig zu werden. Wird der Fahrer im Rahmen von Be-, Ver- und Entladungsvorgängen der Lampe GmbH & Co. KG ausnahmsweise doch tätig, so handelt er als Erfüllungsgehilfen für den gem. § 412 Abs. 1 HGB Verantwortlichen. Eine Haftung der Lampe GmbH & Co. KG für Schäden aller Art, die im Rahmen der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5.) Rücktritt

a.) Stellt die Lampe GmbH & Co. KG vor oder während der Auftragsdurchführung fest, dass der Einsatz von den geplanten Fahrzeugen, Geräten oder anderen Arbeitsvorrichtungen eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen wahrscheinlich erscheinen lässt, oder ist der Auftrag in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grund nicht durch- oder fortführbar, so ist die Lampe GmbH & Co. KG berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

b.) Das vereinbarte Entgelt wird in diesem Fall anteilig berechnet.

6. Stornierung

a.) Wird der Auftrag durch den Auftraggeber aus Gründen, die die Lampe GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, verschoben oder storniert, ist die Lampe GmbH & Co. KG berechtigt, die bereits angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

b.) Darüber hinaus ist die Lampe GmbH & Co. KG wegen der getätigten Aufwendungen berechtigt, vom Auftraggeber im Falle des Verschiebens oder der Stornierung eines Auftrages einen einmaligen Betrag in Höhe von einem Drittel des vereinbarten Frachtvertrages in netto zu verlangen. (Vergleiche § 415 Nr. 2 HGB)

c.) Der Lampe GmbH & Co. KG bleibt vorbehalten, dem Auftraggeber anstatt des unter 6.) b.) genannten pauschalen Aufwendungsersatzes die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen und in Rechnung zu stellen.

7. Versicherung

a.) Die Lampe GmbH & Co. KG versichert ihre Kräne, Fahrzeuge, Geräte, Arbeitsvorrichtungen und Arbeitnehmer gegen eintretende Schäden. Die

entsprechenden Versicherungsbedingungen und die Höhe der Versicherungssummen liegen bei der Lampe GmbH & Co KG aus und können auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

b.) Für den Fall eines Schadenseintritts haftet die Lampe GmbH & Co. KG lediglich in Höhe der entsprechend abgeschlossenen Versicherungssummen und nicht über das hinaus, was von den Versicherern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der Versicherungsbedingungen geleistet werden muss.

c.) Eine Transport- und Montageversicherung wird durch die Lampe GmbH & Co. KG ausdrücklich nicht abgeschlossen. Soll eine solche Versicherung durch die Lampe GmbH & Co. KG abgeschlossen werden, ist eine besondere Vereinbarung zwischen Auftraggeber Lampe GmbH & Co. KG erforderlich.

8. Gerichtsstand

a.) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Lampe GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.

b.) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Auftrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, ist Bakum (Amtsgericht Vechta/Landgericht Oldenburg).

9. Schlussbestimmungen

a.) Sämtliche Abweichungen bzw. Änderungen dieser Bedingungen zwischen den Parteien bedürfen der Textform.

b.) Für den Fall, dass einzelne vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sind oder unwirksam sein sollten gilt § 306 BGB.

Bakum, 20.09.2021